

Ortsgemeinde Nachtsheim

Vorlage Nr. 079/047/2017

Beschlussvorlage

TOP

**Widmung der Gemeindestraße
"Münker Weg", Ortsgemeinde
Nachtsheim;
Flur 8, Parzellen Nrn. 66/4 und 119/2**

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:
25.08.2017

Aktenzeichen:
1.2 - 610-35 G 663

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Nachtsheim beschließt,

die **gemeindliche Straße „Münker Weg“**, Flur 8, Parzellen Nrn. 66/4 und 119/2, Ortsgemeinde Nachtsheim, **als öffentliche Straße entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz förmlich zu widmen.**

Durch diese Widmung erhält diese bestehende Gemeindestraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die o.g. Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine *Gemeindestraße*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Ziffer 3a LStrG).

Die zu widmende Verkehrsfläche ist auf dem beiliegenden Lageplan farblich dargestellt.

Träger der Straßenbaulast der vorgenannten Straße ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Nachtsheim.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die erfolgte Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Nachtsheim beabsichtigt, noch in 2017 die Straßenbeleuchtungseinrichtungen in der Straße „**Münker Weg**“ in Nachtsheim zu erneuern.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Straße „Münker Weg“ bislang noch nicht gewidmet ist. Eine Widmung sollte jedoch vor Beginn der vorgesehenen Erneuerungsarbeiten aus beitragsrechtlichen Gründen erfolgt sein.

Die Möglichkeit, mit der eine Gemeinde eine bestehende Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**. "Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Um die Straße „**Münker Weg**“, Flur 8, Parzellen Nrn. 66/4 und 119/2, Ortsgemeinde Nachtsheim, als öffentliche Verkehrsanlage zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat Nachtsheim einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen..

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2017	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2017	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Nachtsheim, -Münker Weg, Plan